



Fahrtkostenregelung Stand 24.09.2010

Alle Fahrten, die auf den Kreisverband abgerechnet werden sollen setzt eine Entsendung vom KV (Vorsitzenden) voraus. Bei nicht abgestimmten Fahrten ist erfolgt keine Kostenübernahme durch den KV.

Es werden nur die direkten Wegekosten übernommen (Ausnahme hierfür ist die Bildung von Fahrgemeinschaften).

Folgende Möglichkeiten:

A. Nutzung eines der Fahrzeuge der Ortsgruppen im KV

a. Voraussetzungen:

- i. Nutzungskosten und Bedingungen sind mit KV abgestimmt
- ii. Die Abrechnung beinhaltet mindestens folgende Angaben:
 1. Fahrer
 2. Fahrtzweck
 3. Fahrtbeginn & -ziel
 4. Gefahrene km
 5. Datum der Fahrt
 6. Kennzeichen des genutzten Fahrzeuges
 7. Kilometerstand bei Fahrtantritt & -ende
- iii. Abrechnung der Nutzung erfolgt spätestens im folgenden Kalenderjahr mittels Rechnungsstellung durch die Ortsgruppe an den Kreisverband

B. Nutzung eines privaten PKW, der auf ein DLRG Mitglied zugelassen ist

a. Voraussetzung

- i. Ab einer Strecke von 100km mit 0,25€/km
- ii. Abschluss der Tageskaskoversicherung ist vorausgesetzt. Die Tagesvollkasko der DLRG kostet 3,5 € pro Tag und der Fahrer hat eine Selbstbeteiligung im Schadensfall von 325€. Voraussetzung für den Abschluss ist, dass der Halter/ Eigentümer des Fahrzeuges DLRG-Mitglied ist, der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges liegt unter 51.129,19 € und das Fahrzeug ist im Fahrzeugbrief als PKW eingetragen, d.h. keine Absicherung für: Anhänger jeder Art, Klein-/Lastkraftwagen, Motor-(Kraft-)Räder, Traktoren, DLRG eigene Kraftfahrzeuge usw.
 1. Der Anschluss der Versicherung läuft über den stv. Kreisverbandsleiter, derjenige der ein privaten PKW nutzt muss dies rechtzeitig anmelden.

b. Abrechnung der Nutzung erfolgt spätestens 4 Wochen nach der Fahrt über den Auslagenabrechnungsvordruck des KV

- i. Die Abrechnung beinhaltet mindestens folgende Angaben:
 1. Fahrer
 2. Fahrtzweck
 3. Fahrtbeginn & -ziel
 4. Gefahrene km
 5. Datum der Fahrt
 6. Kennzeichen des genutzten Fahrzeuges
 7. Kilometerstand bei Fahrtantritt & -ende
 8. Bankverbindung des Abrechnungsstellers
- ii. Alle Fahrten sind durch einen der Vorsitzenden gegenzuzeichnen